

ZU DEN ANFORDERUNGEN AN AUFGABENZUWEISUNG AUF GESCHÄFTSFÜHRUNGSEBENE

Leitsatz des BGH

Eine Geschäftsverteilung oder Ressortaufteilung auf der Ebene der Geschäftsführung setzt eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben auf Grund einer von allen Mitgliedern des Organs mitgetragenen Aufgabenzuweisung voraus, die die vollständige Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben durch hierfür fachlich und persönlich geeignete Personen sicherstellt und ungeachtet der Ressortzuständigkeit eines einzelnen Geschäftsführers die Zuständigkeit des Gesamtorgans insbesondere für nicht delegierbare Angelegenheiten der Geschäftsführung wahrt. Eine diesen Anforderungen genügende Aufgabenzuweisung bedarf nicht zwingend einer schriftlichen Dokumentation.

1. Sachverhalt

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall klagte der Insolvenzverwalter einer GmbH gegen einen der zwei Geschäftsführer auf Erstattung, der nach Insolvenzzreife von ihm für die Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen. Gegenstand der Unternehmung war die Produktion von Fernsehsendungen und einer Late-Night-Show, deren Moderator der Beklagte war. Innerhalb der GmbH oblag ihm allein die künstlerische Gestaltung, hingegen war sein Mitgeschäftsführer allein für die kaufmännische, organisatorische und finanzielle Geschäftsführung zuständig. Einmal wöchentlich, während des Drehbetriebs zweiwöchentlich, kam es zum gegenseitigen Austausch über die unterschiedlichen Geschäftsbereiche.

Das LG Berlin hatte die Klage des Insolvenzverwalters abgelehnt, das KG hat den Beklagten im Berufungsurteil unter weitergehender Abweisung zur Zahlung verurteilt. Mit der Revision wird die Abweisung im gesamten Umfang erfolgreich weiterverfolgt. Der BGH hob die Entscheidung auf und verwies sie an das Berufungsgericht zurück.

2. Rechtsauffassung des BGH

Der BGH betonte in seiner Entscheidung den herrschenden Grundsatz der Gesamtverantwortung. Zwar sei eine Arbeitsteilung unter mehreren Geschäftsführern grundsätzlich unter gewissen Voraussetzungen möglich, es verbleibe aber eine umfassende Verantwortung für alle Bereiche mit, der Ressortaufteilung entsprechend abgestuften Verpflichtungen. Dies gelte auch für die Verpflichtung des § 64 Abs. 2 S. 2 GmbHG a.F. (entspricht dem heutigen § 64 S. 2 GmbHG).

a) Materielle Voraussetzungen einer Ressortaufteilung

Eine Geschäftsverteilung oder Ressortaufteilung setzt eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben voraus. Die Aufteilung selbst muss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vorgenommen werden.

Der zuständige Geschäftsführer muss für die ihm übertragenen Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sein. Diese Eignung des jeweiligen Ressortverantwortlichen muss durch die anderen Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben an ihn sichergestellt werden. Die gewählte interne Organisation der Geschäftsführungsaufgaben muss mithin sachgerecht sein.

b) Formelle Voraussetzungen einer Ressortaufteilung

Die Ressortaufteilung muss einstimmig von allen Geschäftsführern mitgetragen werden. Nur so besteht eine verbindliche Aufteilung, auf die sich die Geschäftsführer verlassen können. Für die Wirksamkeit der Aufteilung bedarf es keiner schriftlichen Dokumentation, sie erleichtert jedoch die Nachweisbarkeit der Aufgabenzuweisung. Auch eine faktische Arbeitsteilung oder stillschweigende Zuweisung von Aufgabenbereichen genügt für eine wirksame Aufteilung, sofern diese für alle

Beteiligten verbindlich umgesetzt wird. Eine ausdrückliche Vereinbarung ist mithin nicht erforderlich.

c) Rechtfolgen einer Ressortaufteilung

Durch die Ressortaufteilung kommt es zu einer Haftungsreduktion in den übertragenen Bereichen und in der Form, dass die Aufgabe nicht mehr selbst erledigt werden muss. Es verbleibt jedoch für nicht delegierbare Angelegenheiten die Verantwortlichkeit bei allen einzelnen Geschäftsführern. Eine absolute Aufteilung ist somit nicht möglich. Die Pflicht des unzuständigen Geschäftsführers wandelt sich zu einer generellen Kontroll- und Überwachungspflicht. Damit einhergehen ein Informationsrecht und eine Interventionspflicht. Ausgangspunkt des Pflichtenmaßstabs ist der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Der zuständige Geschäftsführer muss seinen Informationspflichten nachkommen, die der Überprüfende zu hinterfragen und zu plausibilisieren hat. Der Geschäftsführer muss konkrete Maßnahmen ergreifen um regelmäßige Kontrollen durchzuführen und bei Anhaltspunkten für Unregelmäßigkeiten muss er verschärfte Nachforschungen anstellen. In diesem Fall lebt die Gesamtverantwortung wieder auf und es besteht eine Pflicht zum Eingreifen.

d) Beweispflicht für Haftungsprivilegierung

Will sich ein Geschäftsführer auf seine Haftungsprivilegierung berufen, muss er beweisen, dass die entsprechende Ressortbildung zustande gekommen ist und sachgerecht war. Ferner muss er beweisen, dass er seiner Überwachungspflicht nachgekommen ist und eine geeignete Kontrolldichte verwendet hat und zudem kein Anlass für eine weitergehende Kontrolle vorlag.

4. Bewertung der Entscheidung

Jedem Geschäftsführer ist folglich zu raten, regelmäßig die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen auch außerhalb seiner eigenen Zuständigkeit zu überprüfen. Er sollte eine umfassende Dokumentation seiner Überwachungs- und Kontrolltätigkeit anfertigen, aus der sich auch seine Nachfragen zum Zweck der Plausibilisierung der ihm mitgeteilten Angaben ergeben. Für eine wirksame Aufteilung bietet es sich an, diese entweder direkt in den Gesellschaftsvertrag mit aufzunehmen oder sich durch Beschluss eine entsprechende Geschäftsführerordnung zu geben.

Julian Schidelko

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Pariser Platz 7 | D-70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 229656-0

Telefax: +49 711 229656-138

E-Mail: stuttgart@grafkanitz.com

www.grafkanitz.com